



## LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

---

### Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 10.01.1990

# **Richtlinien über die Belegung und Nutzungsüberwachung von Landesbedienstetenwohnungen RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 10.1.1990 - IV A 3-2121-2200/89 (Am 01.01.2003: MSWKS)**

---

**Richtlinien über die Belegung und  
Nutzungsüberwachung von Landesbedienstetenwohnungen  
RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 10.1.1990 -  
IV A 3-2121-2200/89 (Am 01.01.2003: MSWKS)**

### I

#### **Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen**

##### 1.1

Diese Richtlinien sind

- a) auf mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes geförderte Mietwohnungen, solange das Besetzungsrecht oder die Zweckbindung besteht, und
- b) auf mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes geförderte vermietete Familienheime und Eigentumswohnungen, solange ein Besetzungsrecht besteht, anzuwenden.

##### 1.2

Die Belegung und Nutzungsüberwachung richtet sich

- a) nach dem mit dem Land abgeschlossenen Darlehensvertrag und
- b) den folgenden Nummern 2-6.

##### 1.3

Die Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz (VV-WoBindG) vom 13.11.1989 (SMBI. NRW. 238) und der RdErl. d. Innenministeriums vom 31. 3. 1980 (SMBI. NRW. 238) betr. Zweckbestimmung der Wohnungen des Zweiten und Dritten Förderungsweges bleiben unbe-

röhrt.

## 2

### **Zuständigkeiten**

#### 2.1

Die Bezirksregierungen und Oberfinanzdirektionen erfüllen die vertraglich festgelegten Aufgaben der Wohnungsfürsorgebehörden und Bewilligungsbehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau, insbesondere die Ausübung der Besetzungsrechte.

#### 2.2

Sie überwachen die vertragsmäßige Nutzung der Landesbedienstetenwohnungen i. S. der Nummer 1.1 Buchstaben a) und b) bis zum Ablauf der Besetzungsrechte.

## 3

### **Überlassung von Landesbedienstetenmietwohnungen**

#### 3.1

Wohnungen dürfen nur überlassen werden an:

- a) Landesbedienstete und die zu ihrer Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen und
- b) Landesbedienstete im Ruhestand, wenn sie eine andere mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderte Mietwohnung freimachen, an deren Besetzung ein dienstliches Interesse besteht.

#### 3.2

Die Bezirksregierungen und Oberfinanzdirektionen regeln das Belegungsverfahren in eigener Zuständigkeit unter Beachtung folgender Grundsätze:

##### 3.21

Bei der Vergabe sind vorrangig Bedienstete zu berücksichtigen, die

- a) Trennungsschädigung beziehen,
- b) keine eigene Wohnung am Beschäftigungsstandort oder in zumutbarer Entfernung von diesem besitzen, oder
- c) in überbelegten Wohnungen wohnen.

##### 3.22

Die Wohnungssuchenden der einzelnen Beschäftigungsbehörden sind unter Beachtung der dienstlichen Erfordernisse angemessen zu berücksichtigen.

##### 3.23

Die Beschäftigungsbehörde schlägt nach Anhörung des Bediensteten und Zustimmung des Personalrates Bewerber/Bewerberinnen vor.

##### 3.24

Landesbedienstete sind vor Bezug der Wohnung zu verpflichten, der Bewilligungsbehörde unverzüglich ihr Ausscheiden aus dem Landesdienst oder ihre Versetzung anzuzeigen.

## 4

### **Überwachung der Landesbedienstetenwohnungen**

#### 4.1

Die Wohnungen sind gemäß Nummer I der „Richtlinien für die Erfassung und Kontrolle von Sozialwohnungen - Kontroll-Richtlinien“ (Anlage I zu Nr. 2.1 VV - WoBindG) zu erfassen, solange ein Besetzungsrecht besteht. Die Überwachung der Landesbedienstetenwohnungen ist in sinngemäßer Anwendung der Nummer 2.21 der Kontroll-Richtlinien und nach Maßgabe des jeweiligen Darlehensvertrages nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen.

#### 4.2

Die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen ist unverzüglich über Verstöße zu unterrichten. Soweit darlehensrechtliche Maßnahmen erforderlich sind, ist die Wohnungsbauförde-

rungsanstalt Nordrhein-Westfalen verpflichtet, diese im Einvernehmen mit der Wohnungsfürsorgebehörde bzw. Bewilligungsbehörde im Landesbedienstetenwohnungsbau zu treffen.

#### 4.3

Die Bezirksregierungen und Oberfinanzdirektionen haben das für den Bauort zuständige Finanzamt über die Beendigung der gesetzlichen und/oder vertraglichen Bindung an die Kostenmiete zu unterrichten. Eine Durchschrift dieser Mitteilung ist dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin zu übersenden.

#### 5

#### **Die Unterrichtung der Mieter und Mieterinnen**

Die Bezirksregierungen und Oberfinanzdirektionen sind verpflichtet, die Mieter und Mieterinnen nach Beendigung des Besetzungsrechtes bzw. der Zweckbindung über deren noch bestehende Rechte aus dem Darlehensvertrag zu unterrichten.

#### 6

Der derzeitige Stand der Gegenseitigkeitsvereinbarungen ist der **Anlage I** zu entnehmen. Den Abschluss weiterer Vereinbarungen nach dem Muster der **Anlage 2** behalte ich mir vor.

#### 7

#### **Schlussvorschriften**

Die Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Februar 1990 in Kraft.

**MBI. NRW. 1990 S. 247, geändert durch RdErl. v. 17.12.1993 (MBI.NRW. 1994 S. 127), 18.11.1997 (MBI.NRW. 1998 S. 12).**

## Anlagen

---

### **Anlage 1 (Anlage 1)**

[URL zur Anlage \[Anlage 1\]](#)

### **Anlage 2 (Anlage 2)**

[URL zur Anlage \[Anlage 2\]](#)